

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit – Entschädigungssatzung

Der Stadtrat der Stadt Nossen hat am 13.11.2003 mit Beschluss-Nr.:554-49/03 auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. vom 31.03.2003, S. 55) folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Bürger, die auf Grund einer besonderen Bestellung bzw. Beauftragung durch den Bürgermeister ehrenamtlich für die Stadt tätig sind, erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach den Festsetzungen dieser Satzung.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	25,00 Euro
mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 Euro.
3. Für die Tätigkeit als Wahlhelfer im Wahlvorstand oder im Wahlausschuss wird anstelle des Durchschnittssatzes nach Pkt. 2 der Tageshöchstsatz auf 20,00 Euro festgelegt, sofern keine anderen gesetzlichen Bestimmungen erlassen wurden.
4. Die Aufwandsentschädigung des Friedensrichters / der Friedensrichterin und des Stellvertreters erfolgt nach Durchschnittssätzen gemäß Pkt. 2
Die Zahlung erfolgt rückwirkend nach Ablauf des Halbjahres auf der Grundlage eines Stundenachweises des Friedensrichters / der Friedensrichterin.
5. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit der Feuerwehrangehörigen wird gemäß der Satzung über die Regelung bzw. Festsetzung von Erstattungssätzen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr bzw. nach der Satzung zur Entschädigung von Funktionsträgern verfahren.
6. Für die erforderlichen monatlichen Wehrleitungsberatungen des Gemeindeführers mit seinem Stellvertreter, den Ortswehrleitern sowie deren Stellvertretern für Aus- und Fortbildung, Inneres und Technik wird ein Sitzungsgeld als Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro pro Monat an diese Funktionsträger gezahlt.

Die Zahlung erfolgt rückwirkend nach Ablauf des Quartals bis jeweils 15. des Folgemonats auf der Grundlage des Teilnahmenachweises an der Beratung, der vom Gemeindeführer bestätigt bis jeweils Quartalsende dem Sachgebiet Allgemeine Verwaltung zu übergeben ist.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit nach § 1 Abs. 1 und 2 benötigten Zeit wird eine halbe Stunde hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
2. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
3. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

1. Stadträte erhalten an Stelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung für die Ausübung Ihres Amtes. Diese wird gezahlt

a) als monatlicher Grundbetrag von	25,00 Euro
b) bei Teilnahme an Sitzungen als Sitzungsgeld	
- für die Ratssitzungen von	15,00 Euro
- für die Ausschusssitzung von	10,00 Euro

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

c) Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen von aufeinander folgenden Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder sonstiger von der Stadt einberufenen Sitzungen kann der monatliche Grundbetrag vom Bürgermeister um 50% gekürzt werden.

2. Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Entschädigung nach § 1 Absatz 2.
3. An Stelle der in § 1 festgelegten Durchschnittssätze erhalten die bestellten ehrenamtlich tätigen Personen, die die Aufgaben des Ortswegewartes und des Ortschronisten übernehmen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 Euro.
4. Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung sowie die Sitzungsgelder nach Abs. 1 werden quartalsweise rückwirkend für das abgelaufenen Quartal bis spätestens 15. des auf das Quartal folgenden Monats gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Die Entschädigung entfällt außerdem mit Ablauf des Monats, in dem das Ehrenamt beendet wird.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 In Kraft treten

1. Die Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
2. Die ersten Zahlungen nach dieser Satzung gemäß § 1 Absatz 6 und § 3 Absatz 4 erfolgen zum 15.04.2004.
3. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 11.05.2001, veröffentlicht im Amtsblatt vom 01.06.2001, Ausgabe 76, außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

- I. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung.

- II. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nossen, den 14.11.2003

Haubner
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde am 01.12.2003. im Amtsblatt der Stadt Nossen, Ausgabe 106, öffentlich bekannt gemacht.

Nossen, den 01.12.2003

Händel
Hauptamtsleiter

- Siegel -